



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Miet-Anhänger,-KFZ u.-Maschinenvertrag

Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Mietwagenvertrags. Mit der Unterzeichnung des Mietwagenvertrags bestätigt der Kunde, dass er die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen vorbehaltlos akzeptiert.

Eine Reservierung alleine begründet noch keinen Mietvertrag. Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.

1. Persönliche Voraussetzungen des Mieters

1.1 Mieter

Grundsatz: Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst gefahren werden. Der Mieter ist folglich mit dem Fahrer identisch. Der Mieter hat folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Alterseinschränkung: Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- Führerschein: Der Fahrer muss mindestens 2 Jahre im Besitz des deutschen Führerscheines oder eines vergleichbaren Dokumentes (Kategorie B) sein. Dieser Ausweis ist dem Vermieter gemeinsam mit einem gültigen Pass bei Vertragsabschluss unaufgefordert vorzulegen.
- Fahrfähigkeit: Der Fahrer bestätigt ausdrücklich, dass er gute Kenntnisse im Umgang und im Führen des jeweils gemieteten Fahrzeugs hat.

1.2 Zusatzfahrer

Zusatzfahrer sind im Vorfeld seitens des Mieters bekanntzugeben u. im Mietwagenvertrag aufzuführen. Dieselben Voraussetzungen wie die des Mieters (vgl. Ziff. 1.1 hiervor) sind zu erfüllen. Entsprechend gelten für diesen auch die Bestimmungen im Mietwagenvertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entsteht ein Schaden durch das Fahren eines Dritten, der nicht im Mietwagenvertrag als Zusatzfahrer vorgesehen war, so weist der Vermieter jegliche Haftung von sich. Der anmietende Mieter haftet selbstschuldnerisch dem Vermieter gegenüber für den ganzen Schaden.

1.3 Zusatzausstattungen / -leistungen

in Form von Zusatzversicherungen, Winterreifen, Navigationsgeräten, Endreinigung usw. sind nicht im Mietpreis enthalten und werden separat berechnet.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Mietpreis

Der Mietpreis besteht aus einer Grundpauschale (inkl. Wartung, Verschleißreparaturen, Haftpflichtversicherung und einer bestimmten im Voraus vereinbarter Anzahl gefahrener Kilometer) zuzüglich der vereinbarten Kosten pro gefahrenen Mehrkilometer sowie allfälliger Zusatzkosten (vgl. nachstehend Ziff. 3.2). Vermietungen unterliegen der z.Zt gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Der Mieter ist verpflichtet, eine angemessene Kautions hinterlegen. Evtl. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2.2 Zahlungsart

Der Mietpreis ist sofort nach Rückgabe fällig und in bar oder mit EC-Karte zu bezahlen.

2.3 Stornierung und Nichterscheinen

Bei Stornierungen des Mieters oder im Falle des Nichterscheinens des Mieters ist dieser verpflichtet, die Grundpauschale zu bezahlen. Stornierungen, welche 10 Tage vor der vereinbarten Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter erfolgen, haben eine Stornierungsgebühr von EUR 50.- zur Folge.

3 Fahrzeugrückgabe und Betankung

3.1 Fahrzeugrückgabe

Die Rückgabe des Fahrzeuges hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Verspätete Rückgaben haben zur Folge, dass der Mieter die Grundpauschale mindestens eines zusätzlichen Miettages zu bezahlen hat. Das Fahrzeug ist in ordentlichem Zustand



Akkreditierter
Servicestützpunkt
für
Kraftfahrzeuge und
Anhänger

Sparkasse Oberhessen
DE25518500790070000350
HEL ADE F1FRI

Volksbank Mittelhessen eG
DE3051390000084930601
VBMHDE5F

Postbank Frankfurt AG
DE10500100600008726606
PBNKDEFF

Kommanditgesellschaft:
Registergericht Friedberg
HRA 20

Komplementär:
BOS-Heil & Co.
Verwaltungs GmbH
HRB 2013

Ust.-ID.-Nr.: DE112290411
Steuernr.: 016-30730215

Geschäftsführer:
Ben O. Schneider

Gerichtsstand:
Friedberg / Hessen

Geschäftszeiten:
Mo.-Fr.: 08:00 – 12:30
13:30 – 18:00
Sa.: 09:00 – 12:00



zurückzugeben. Insbesondere hat der Mieter bei übermäßiger Verschmutzung die Reinigungskosten zu bezahlen.

3.2 Betankung

Der Mieter erhält das Fahrzeug voll getankt. Entsprechend ist er verpflichtet, das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzugeben, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, nach eigenem Dafürhalten vom Mieter eine angemessene Treibstoffentschädigung zu verlangen. Derzeit berechnen wir 0,198 Cent zzgl. 19% pro gefahrenen Kilometer, unabhängig welche Kraftstoffsorte betankt wird. Der Mieter ist verpflichtet, den für das Fahrzeug vorgesehenen Treibstoff (vgl. Aufschrift am Tankdeckel) zu tanken. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche aufgrund der falschen Wahl des Treibstoffs entstehen.

4 Haftung und Versicherungen

4.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt Verletzungen von Drittpersonen und Sachschäden ab.

4.2 Schäden am Mietwagen und Diebstahl

Der Mieter haftet bis zum Betrag von EUR 500.- für sämtliche dem Vermieter entstandenen Schaden. Transportgut ist weder gegen Beschädigung noch gegen Diebstahl versichert. Der Mieter haftet auch im Falle eines Diebstahles, eines versuchten Diebstahls und Vandalismus für die Reparatur oder den Ersatz des Fahrzeugs, und zwar bis zum vollen Umfang des Wagenwerts. Eine evtl. Eintrittspflichtversagung der Versicherung entbindet den Mieter nicht von der Haftung gegenüber dem Vermieter.

Der Mieter ist verpflichtet, die Interessen des Vermieters während der Mietdauer wahrzunehmen (insbesondere vollständiges und wahrheitsgetreues Ausfüllen des Unfallprotokolls, schriftliches Erfassen von allfälligen Zeugen, unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Vermieter, keine Schuldeingeständnisse). Im Falle eines Unfalls ist zudem immer die Polizei beizuziehen. Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Mieters haben dessen volle Haftung zur Folge. Der Mieter haftet insbesondere auch für sämtliche Schäden, welche aufgrund der Fahrzeughöhe entstehen (Missachtung der vorgegebenen Höhen bei Unterführungen, Vordächern, auf die Strasse ragende Bäume, Einstellhallen, Parkhäuser etc.). Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber verpflichtet alle Unfallschäden von der Polizei protokollieren zu lassen.

Vorschäden sind bei Mietantritt schriftlich festzuhalten, andernfalls haftet der Mieter uneingeschränkt.

4.3 Insassenversicherung

Es besteht keine Insassenversicherung, nur gegen Aufpreis.

4.4. Teil- u. Vollkaskoversicherung

Zusatzversicherungen sind grundsätzlich aufpreispflichtig und vor Mietbeginn schriftlich zu vereinbaren. Bei Kaskoverträgen gilt – sofern keine anderslautende schriftliche Absprache erfolgt - eine vertragliche Selbstbeteiligung von 1500.- € als vereinbart.

4.4 Verkehrsdelikte

Als Halter des Fahrzeugs ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Behörden im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die STZVO (insbesondere Geschwindigkeitsübertretungen) die Personalien des Mieters mitzuteilen.

5 Pannen

Der Vermieter haftet nicht für Fehler oder Störungen des Fahrzeugs sowie daraus resultierende Schäden und Folgeschäden (z.B. sog. Verspätungsschaden). Im Falle von Pannen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Reparaturleistungen am Fahrzeug vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Die Genehmigung ist im Mietwagenvertrag explizit zu vermerken.

7. Gerichtsstandsklausel

Bei Streitigkeiten gilt Friedberg/H. als vereinbarter Gerichtsstand. Allfällige und jederzeitige Änderungen der vorliegenden Miet-Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Stand: Rosbach, Januar 2020